

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**Wien, am 18. April 1986
Zl.: 000-11/86An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	3 - GE/9.86
Datum:	21. APR. 1986
Verteilt:	21. APR. 1986 <i>Machhammer</i>

Bezug: 23 1009/1-V/4/86*H. Wessobauer*

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuer-gesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

Auelkner

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 15. April 1986

Zl.: 000-11/86

An das
Bundesministerium
für FinanzenPostfach 2
1015 WienBezug: 23 1009/1-V/4/86Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinserertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zu den oben zitierten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Ohne noch auf Details einzugehen, ist festzuhalten, daß die Gemeinden, welche Sparkassen besitzen, durch die vorliegenden Novellen diskriminiert und in einzelnen Phasen verfassungsrechtlich benachteiligt werden.

Das mit 1. März 1979 in Kraft getretene Kreditwesengesetz wurde bisher durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 novelliert. Seither haben sich im in- und ausländischen Bankwesen Entwicklungen ergeben, die eine substantielle Änderung vor allem der Ordnungsnormen des Kreditwesengesetzes erforderlich machen. Einem durch die technologische Entwicklung bedingten Anwachsen des Kapitalbedarfes steht eine markante Verschlechterung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen des realen Sektors gegenüber. Dadurch wurde das Kredit- und Besicherungsrisiko der Banken verschärft.

Dieser Ausführung in den Erläuterungen im allgemeinen Teil ist grundsätzlich beizupflichten, stellt aber eine Struktursymptomatik in allen wirtschaftlichen Bereichen dar und ist auch im übertragenen Sinne weiters bei allen Einzelpersonen und Dienstnehmern zu finden. Die hier angedeutete Problematik liegt

- 2 -

nicht so sehr im Bereich der Betroffenen, sondern ist eine wirtschafts-, steuer- und gesellschaftspolitische Leitlinie, die im Interesse von notwendigen Ordnungsmaßnahmen und der Betroffenen gelöst gehört. Mit der vorliegenden Novelle ist eher eine Fortschreibung der aufgezeigten Probleme zu erwarten. Fehlendes Eigenkapital, direkte Förderungen und der Ausbau von Abhängigkeiten werden sicherlich nicht jene wirtschaftlichen Impulse bringen, die für einen Aufbruch in die Zukunft notwendig sind.

Zu § 12 Abs. 2 Zif.3

Nach § 12, Abs.2, Zif. 3, ist für Aktivposten, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekendarlehensgesetzes refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen, ein Haftkapital von 2,25 % zu hinterlegen.

Diese Bestimmung bedeutet eine unzumutbare Wettbewerbsverzerrung und in der Konsequenz, daß das Wohnungsfinanzierungsgeschäft und das gesamte Gemeindegewerbe einen deutlichen Zinsvorteil (wegen der geringeren Gewinnmarge) aufweist.

Die Gemeinde-Sparkassen, die eine Bedeutung in der Wohnungsfinanzierung sowohl von Genossenschaften als auch bei Privaten gespielt und bedeutende Leistungen in der Gemeindefinanzierung erbracht haben, werden erhebliche Nachteile erleiden.

Daher ist eine Lösung anzustreben, die für alle Kreditinstitute die gleichen Voraussetzungen schafft. Das ist entweder die Eliminierung des Begünstigungssatzes von 2,25 % oder die Gewährung dieses Satzes für alle Institute hinsichtlich des Hypothekar- und Kommunalgeschäftes. Diese Gesetzesregelung würde dann bedeuten, daß nicht ein Institut begünstigt wird, sondern die Begünstigung dem Wohnungsbau, der mit Hypothekendarlehen von allen Instituten finanziert wird und den Gemeinden zukommt.

Es soll auch in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß hier der verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgrundsatz bei Rechtsträgern, die Gebietskörperschaften sind, verletzt wird.

Zu § 13

Gemäß § 13, Abs. 4, wird bestimmt, daß für Großveranlagungen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 nicht gelten (bei Bund, Ländern und der Gemeinde Wien).

Diese Bestimmung ist aus der Sicht der Gemeindeautonomie unverständlich und nach ho.Auffassung verfassungswidrig. Sie widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der "Einheitsgemeinde" und kann keinesfalls durch eine einfachgesetzgeberische Bestimmung umgangen werden. Diese Bestimmung ist auch aus diesem Grunde unverständlich, weil Wien zugleich ein Bundesland ist und daher die Aufnahme von Wien als "Gemeinde" nicht notwendig erscheint, wenn man bekannte Intentionen außer acht läßt.

Sollte man sich bei dieser Normierung auf die beiden Gebietskörperschaften "Bund und Länder" einigen, so gibt es diesbezüglich schon deutliche Anzeichen, die bei den ordnungspolitischen Maßnahmen über das Kreditwesen deutlich erkennbar sind. Gegen diesen Weg und gegen die ordnungspolitischen Maßnahmen wehren sich die Gemeinden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln.

Es wird daher konkret verlangt, daß diese Ausnahmen auch für alle übrigen Gemeinden auszudehnen sind und damit die Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften erreicht wird.

Wenn die Regelung des Entwurfes zu tragen kommt, so wird die Finanzierungsgrenze für Gemeinden entscheidend eingeengt und viele Gemeindesparkassen müßten ihr derzeitiges Ausleihungsvolumen an bestimmte Gemeinden erheblich reduzieren, um diese Grenze nicht zu überschreiten.

Diese Vorgangsweise ist nicht nur kommunalpolitisch unverständlich bis gefährlich, sondern hat auch Konsequenzen auf die Investitionsmöglichkeit und -bereitschaft, die ohnedies in den letzten Jahren unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. Die Gründe und Ursachen werden als allgemein bekannt nicht wiederholt.

- 4 -

In den erläuternden Bemerkungen wird die Ausnahmeregelung auf Kreditnehmer beschränkt, die nicht insolvenzfähig sind. Es ist weder aus dem Entwurf der Novelle noch in den Erläuterungen erkennbar, wieso der Bund und die Länder nicht zahlungsunfähig sein können. Es ist dem do. Bundesministerium sicherlich nicht unbekannt, daß die übrigen Gebietskörperschaften vor Jahren zur Sanierung der Bundesfinanzen beigetragen haben, sodaß die nunmehrige Vorgangsweise unverständlich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die beabsichtigte Regelung dazu führen würde, daß nunmehr auch bei der Gemeindefinanzierung den kleinen und regionalen Geldinstituten erhebliche Schwierigkeiten bereitet würden. So würde z.B. eine Kreditunternehmung mit einer Bilanzsumme von 100 Mio. Schilling und mit einem Eigenkapital von rund 3,8 % Kredite in Höhe bis zu höchstens 1,9 Mio. Schilling vergeben dürfen.

Dieses Beispiel zeigt eindeutig, daß gerade die kleineren dezentralen Geldinstitute des Raiffeisen-, Sparkassen- und Volksbankensektors von der Gemeindefinanzierung in vielen Fällen ausgeschlossen würden und anstelle dieser kleinen örtlichen Geldinstitute die staatlichen Großbanken aufgrund ihrer hohen Bilanzsummen zum Zuge kämen.

Die eingangs gemachte Feststellung der Abhängigkeit der Gemeinden von nunmehr wenigen Großbanken wäre die Folge, ebenso die Auswirkungen hinsichtlich der Konditionen, weil ein Wettbewerb kaum noch vorstellbar ist. Ähnliche bereits erfolgte und nicht immer gesellschaftspolitisch erwünschte Entwicklungen sind in anderen Bereichen der Wirtschaft bereits eine Gegebenheit.

Aus diesen Überlegungen wird der vorliegende Entwurf abgelehnt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:

